

Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR)

des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Golfverband Schleswig-Holstein e.V. (GVSH) setzt voraus:

1.1.

Vereinssatzung, Unternehmensstatut oder ein sonst dem GVSH glaubhaft dargelegtes Ziel der unternehmerischen Tätigkeit mit dem Inhalt, Träger und / oder Betreiber eines Golfplatzes auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein zu sein und / oder den Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen für Mitglieder oder sonst angeschlossene Personen auf einem grundsätzlich auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein gelegenen Golfplatz zu organisieren.

Für den Fall, dass nach Vereinssatzung, Unternehmensstatut oder Ziel der Tätigkeit ein Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen für Mitglieder / sonst angeschlossene Personen auf einem Golfplatz organisiert wird, ist nachzuweisen, dass regelmäßig mindestens zwölfmonatige Mitgliedschaften oder mindestens zwölfmonatige vertragliche Bindungen sonst angeschlossener Personen bestehen.

Vereine sollten zur Wahrung eigener Interessen und der des GVSH gemeinnützig sein.

1.2.

Nachweis über die vollzogene Eintragung in ein deutsches Vereinsregister, ein deutsches Handelsregister oder, wenn eine Eintragung aufgrund der Rechtsform der unternehmerischen Tätigkeit nicht erfolgt, Nachweis einer deutschen Gewerbeanmeldung und der nachhaltigen Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

1.3.

Trägerschaft (z. B. Eigentum, Erbbaurecht, Pacht) eines Golfplatzes (mit Übungseinrichtungen) und/oder Betrieb eines Golfplatzes (mit Übungseinrichtungen)

oder

Möglichkeit, auf einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) einen Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV zu organisieren.
Diese besteht, wenn

1.3.1.

ein eigener Golfplatz zur Verfügung steht

oder

1.3.2.

ein nachhaltiges vertraglich geregeltes Nutzungsrecht an einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) zwischen dem Mitgliedschaftsbewerber / GVSH-Mitglied und einem Dritten besteht.

1.3.2.1.

Als „nachhaltig“ gilt in der Regel ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme in den GVSH der Bau eines Golfplatzes betrieben und liegt eine bestandskräftige Baugenehmigung vor, ist eine kürzere Laufzeit zulässig.

1.3.2.2. Nach dem Vertrag und den tatsächlichen Verhältnissen muss dem Mitgliedschaftsbewerber / GVSH-Mitglied ein geordneter Spielbetrieb möglich sein, insbesondere auch die Durchführung der üblichen Vereins- und Verbandswettspiele. Als „üblich“ gelten in der Spielsaison mindestens vier Wettspiele pro Kalendermonat, davon zwei an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen. Liegt zwischen Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers / GVSH-Mitglieds und des Golfplatzes eine größere Entfernung, so ist zu prüfen, ob eine tatsächliche Nutzung möglich und zumutbar ist. Beträgt die Entfernung (kürzeste Straßenverbindung zwischen Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers / GVSH-Mitglieds und Golfplatz) mehr als 50 km, so ist dies nicht der Fall. Es kann nur ein Vertrag vorgelegt werden, in begründeten Ausnahmefällen sind zwei Verträge zulässig. Mehrere Mitgliedschaftsbewerber / GVSH-Mitglieder werden als ein Mitgliedschaftsbewerber / GVSH-Mitglied behandelt, wenn sie tatsächlich unter einheitlicher Führung stehen oder als einheitliche Organisation auftreten. Bei einheitlich firmierenden Mitgliedschaftsbewerbern / GVSH-Mitgliedern (z. B. „GC Eagle A-Stadt“ und „GC Eagle Burg B-Heim“) besteht die widerlegbare Vermutung, dass diese unter einheitlicher Leitung stehen oder als einheitliche Organisation auftreten.

1.3.2.3.

Besteht an einem Golfplatz bereits ein Nutzungsrecht eines GVSH-Mitglieds oder eines anderen Landesgolfverbandes und begehrt ein Bewerber aufgrund eines eigenen vertraglichen oder auf sonstigem Rechtsgrund beruhenden Nutzungsrechts an demselben Golfplatz die Mitgliedschaft im GVSH, so ist zur Aufnahme und zur Mitgliedschaft auch die Zustimmung des bereits nutzungsberechtigten GVSH-Mitglieds erforderlich.

Bestand an einem Golfplatz i. S. v. Ziffer 1.3.1. / 1.3.2. in der Vergangenheit ein Nutzungsrecht eines GVSH-Mitglieds oder bestehen Zweifel über die wirksame Beendigung eines Nutzungsrechts eines GVSH-Mitglieds, sind folgende Erklärungen abzugeben: Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts durch Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer ist vom Mitgliedschaftsbewerber zu erklären, dass das Nutzungsrecht entsprechend der vertraglichen Laufzeit beendet ist und kein neues Nutzungsrecht mit dem vormaligen Vertragspartner bzw. einem Dritten begründet wurde. Im Falle einer sonstigen Beendigung (insbesondere Kündigung) eines Nutzungsvertrages, z. B. durch den Mitgliedschaftsbewerber, ist durch das von der Beendigung betroffene GVSH-Mitglied zu erklären, dass die Beendigung anerkannt wird. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird sie durch ein rechtskräftiges Urteil zur Wirksamkeit der Beendigung in der Hauptsache ersetzt.

Der Vorstand des GVSH kann nach sachgemäßem Ermessen im Einzelfall an Stelle einer kurzfristigen Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers die Aufnahme mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres aussprechen. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt der Vorstand insbesondere die Zumutbarkeit für den Mitgliedschaftsbewerber einerseits,

sowie die Gefährdung der berechtigten Verbandsinteressen, der Interessen betroffener Golfspieler und eines betroffenen Mitgliedschaftsbewerbers/GVSH-Mitglieds andererseits.

1.3.2.4.

Liegt der nach Ziffer 1.1. genutzte Golfplatz nicht auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein, so muss der Vertragspartner des Mitglieds dem DGV oder einer der Europäischen Golf Union (EGA) angehörenden Organisation angeschlossen und der Golfplatz in angrenzenden Bundesländern oder im angrenzenden Ausland gelegen sein.

1.4.

Einen Golfplatz, der dem DGV-Vorgabensystem entspricht, die ordnungsgemäße Ausrichtung von Wettspielen ermöglicht und auf Dauer dem Golfspiel dient.

Die Größe des Golfplatzes muss einen ausreichenden Spielbetrieb ermöglichen. Jeweils neun Löcher eines Golfplatzes erlauben einen ausreichenden Spielbetrieb eines GVSH-Mitglieds. Dabei ist eine direkte kommerzielle Nutzung mit der Nutzung durch ein GVSH-Mitglied gleichzusetzen (Beispiel: 27-Löcher-Golfplatz ermöglicht nebeneinander die Nutzung durch zwei GVSH-Mitglieder und eine direkte kommerzielle Nutzung). Unter kommerzieller Nutzung ist jede Nutzung eines Golfplatzes außerhalb der Nutzung durch nutzungsberechtigte GVSH-Mitglieder zu verstehen, insbesondere das Spielen gegen Greenfee und die Ausrichtung von Golfturnieren.

1.5.

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Golfregeln (einschließlich Amateurstatut). Mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder, die gemäß § 3 Abs. 3 GVSH-Satzung auf die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem verzichtet haben, besteht zudem die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Vorgaben- und Spielbestimmungen und die weitere Verpflichtung, dauerhaft eine Spielleitung (Spielausschuss) und einen Vorgabenausschuss einzurichten, die die ihnen in den Verbandsordnungen zugewiesenen Rechte und Pflichten rechtlich und tatsächlich erfüllen können.

1.6.

Bespielbarkeit des Golfplatzes im Zeitpunkt der Antragstellung oder alsbald danach. Eine alsbaldige Bespielbarkeit ist regelmäßig nur gegeben, wenn mindestens sechs Löcher des im Bau befindlichen Golfplatzes, der dem DGV-Vorgabensystem entspricht, bespielt werden. In begründeten Einzelfällen kann der GVSH von vorstehenden Kriterien abweichen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des GVSH-Vorstandes.

1.7.

Keine konkrete Gefahr von Verstößen gegen Satzung, Verbandsordnungen und Zwecke des GVSH oder gegen anerkannte Interessen des Golfsports.

1.8. Bereitschaft, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem GVSH für seine Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen. Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison. Im Einzelfall (insbesondere bei der Teilnahme eines GVSH-Mitgliedes mit einer größeren Zahl von Mannschaften an Mannschaftswettspielen) kann der GVSH die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der GVSH-Vorstand. Die Aufforderung hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem GVSH-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen. Das GVSH-Mitglied kann innerhalb einer

Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem GVSH-Vorstand geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist (Nachweis einer über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Härte). Der GVSH-Vorstand entscheidet endgültig.

1.9. Verpflichtung, dem GVSH gemäß § 4 GVSH-Satzung jährlich bis zum 15.10. die Anzahl und Kategorien seiner Mitglieder bzw. vertraglich angeschlossenen Personen per 30.09. zu melden.

1.10. Verpflichtung, die Verbandsordnungen des GVSH seinen Vereinsmitgliedern bzw. vertraglich angeschlossenen Personen allgemein zugänglich zu machen und einen Hinweis auf Inhalt und Einsichtnahmemöglichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

1.11.

Nachweis, dass auch die Aufnahme in den DGV beantragt ist.

1.11.1.

Für Mehrspartenvereine gelten die Regelungen der Ziffern 1.1. bis 1.11. nicht für den Verein in seiner Gesamtheit, sondern für die Golfsparte.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft im GVSH setzt voraus:

2.1.

Natürliche oder juristische Personen sowie Abteilungen von juristischen Personen und Personenmehrheiten, die in geeigneter Weise dartun, den Golfsport organisiert zu betreiben oder ihn zu fördern, sofern der juristische Sitz sich in Schleswig-Holstein befindet.

Außerordentliche Mitglieder haben nicht die aus dem DGV-Vorgabensystem abzuleitenden Rechte.

2.2.

Vorliegen der entsprechenden Ziffern 1.7., 1.10. und 1.11. erforderlichen Voraussetzungen.

3. Stimmrecht

3.1.

Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern zukommenden Stimmen regelt § 8 Ziffer 3 der GVSH-Satzung. Ergänzend gilt zur Feststellung der Stimmenanzahl ordentlicher Mitglieder folgende Regelung:

3.1.1.

Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt der GVSH gegenüber dem Mitglied die Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Stimmen (eine oder zwei Stimmen) fest. Die Stimmenanzahl gilt bis zur Feststellung einer neuen Stimmenanzahl durch den GVSH. Der GVSH setzt eine neue Stimmenanzahl nur bei Nachweis einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse, der spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erbringen ist, fest. Solange zwischen den Beteiligten über die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse kein

Einvernehmen besteht oder dieses nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ersetzt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Verteilung des Stimmrechts.

4. Nutzung des GVSH-Logo

GVSH-Mitglieder sind berechtigt, zum Beleg der GVSH-Mitgliedschaft, das Logo des GVSH zu nutzen. Die Wiedergabe des Logo muss gemäß der bei der Geschäftsstelle erhältlichen reprofähigen Logo-Vorlage erfolgen. Das Logo darf nicht blickfangmäßig wiedergegeben werden und muss in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang den Zusatz „Mitglied im“, bei außerordentlichen GVSH-Mitgliedern „außerordentliches Mitglied im“, tragen.

5. Aufnahmeverfahren

Die Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Ziffern 1.3.1., 1.4., 1.6. und der „tatsächlichen Verhältnisse“ gemäß Ziffer 1.3.2.2. erfolgt durch den GVSH nach sachgemäßem Ermessen. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft der GVSH-Vorstand nach Prüfung aller Aufnahmevoraussetzungen. Zur Antragstellung wird Interessenten ein Formblatt übergeben, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind und das die notwendigen Verpflichtungserklärungen enthält; es ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet gleichzeitig dem GVSH einzureichen.

6. Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien gelten in Verbindung mit § 13 der Satzung des GVSH als Verbandsordnung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien der Mitgliedschaft sind für alle Mitglieder des GVSH verbindlich; Verstöße können Sanktionen des GVSH entsprechend seiner Satzung zufolge haben.